BEBAUUNGSPLAN NR. 14 GEMEINDE SIEK 1. ÄNDERUNG KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

AUSGLEICHSFLÄCHE:



EXTENSIV-GRÜNLAND

DIE FLÄCHE IST ZU EINER EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETEN GRÜNLANDFLÄCHE ZU ENTWICKELN.



FEUCHTBEREICH INNERHALB DER ZUR ANLAGE EINES FEUCHTBEREICHS FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE SENKE MIT EINER MAXIMALTIEFE VON 0,60 m AUSZUFORMEN (GESTALTUNGSVORSCHLAG S. DARSTELLUNG). PRO ANGEFANGENE 100 gm FJÄCHE IST EINE SCHWARZERLE (ALNUS GLUTINOSA) ANZUPFLANZEN.

 MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN, ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25d UND b BaugB)

AUSGLEICHSFLÄCHE:



FELDGEHÖLZ AUF 70% DER FÜR DIE ANLAGE EINES FELDGEHÖLZES FESTGESETZTEN FLÄCHE IST ALS INITIALPFLANZUNG FACHGERECHT JE 20 gm EIN BAUM ODER STRAUCH DER ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ZU PFLANZEN.

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH NEUPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.

HINWEIS:

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 WERDEN NICHT BESTANDTEIL DER 1. ÄNDERÜNG.

EMPFFHI UNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b I NatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LIMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHZUFÜHREN, ERHERLICHE ODER NACH-HALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIO-ZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

EXTENSIVERUNLAND

FEUCHTBERFICH

BEI EXTENSIVER WIESENNUTZUNG IST EINMAL JÄHRLICH MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES AB MITTE JULI ZU MÄHEN. KLEINERE PARZELLEN (20-50 gm) SIND JEWEILS VON DER MAHD AUSZU-NEHMEN UND DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN, BEI BEWEIDUNG IST VIEHBESATZ BIS ZU 1.5 GVE /hg VON MITTE MAI BIS MITTE NOVEMBER ZULÄSSIG, DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL SOLLEN GRUNDSÄTZLICH NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

DIE SENKE SOLL ÜBERSCHÜSSIGES OBERFLÄCHENWASSER AUFNEHMEN UND SPEICHERN BZW. TEIL-WEISE VERSICKERN, DIE BÖSCHUNGEN SOLLTEN FLACH ANGELEGT WERDEN. EIN FINBRINGEN VON VEGETATION IN DEN FEUCHTBEREICH IST NICHT ERFORDERLICH, DA SICH STANDORTGERECHTE PFLANZEN SEHR BALD VON SELBST ANSIEDELN. VORNEHMLICH AN DER SÜDLICHEN BÖSCHUNG SOLLTEN SCHWARZERLEN GEPELANZT WERDEN.

ANDERE.

FELDGEHÖLZ DIE HEIMISCHEN GEHÖLZE SOLLTEN IN KLEINEN GRUPPEN VON 3 BIS 5 GESETZT WERDEN. IM WEITEREN IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. EIN GEGEBENENFALLS NOTWENDIGES ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN KANN ERFOLGEN. AN DER OSTSEITE MUSS ZUR KNICK-NEUANLAGE EIN ABSTAND VON MIND. 10 m EINGEHALTEN WERDEN, HEIMISCHE ARTEN DES SCHLE-HEN-HASEL KNICKS SIND: EBERESCHE, HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM SCHNEFBALL WEISSDORN HUNDSROSE ROTER HARTRIEGEL HASEL SCHLEHE UND

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



VERKEHRSELÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 Baugb



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



EXTENSIV-GRÜNLAND



NUTZUNGSREGELUNGEN DER EXTENSIVIERUNG



ANLAGE EINES FEUCHTBIOTOPS MIT BAUMANPFLANZUNGEN IM SÜDEN

FELDGEHÖLZANPFLANZUNG

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALT VON KNICKS

SONSTIGE PLANZFICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

§ 9 (6) BauGB



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

SICHTSCHNEISE ZUM ORTSKERN

SICH ISCHNEISE ZUM UKTSKERT

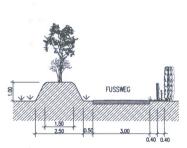
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14

VERSORGUNGSLEITUNGEN DER SCHLESWAG, UNTERIRDISCH, AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

KNICKS NACH § 15 b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

SCHNITT A-A' - KNICKAUFBAU MASSTAB 1:100 ZAHLENANGABEN IN METERN



VERFAHRENSVERMERKE

SIFK

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.08.1995/07.12.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGE-BLATT AM 07.02.1997 FREOLGT.

SIEGEL SIEK

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE VOM 17.02.1997 BIS 18.03.1997 DURCH-GFF()HRT. SIEGEL

BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 17.02,1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

SIEK. SIFGFI BÜRGERMFISTER

FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.06.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE-SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SIEK,

2 2. Juni 2000

SIEGEL BÜRGERMEISTER lounes

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.01.1999 BIS ZUM 26.02.1999 ZEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) Bougs ÖFFENTLICH ALEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND, DER "AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.01.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

SIEK,

2 2. Juni 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM² 1. MRZ. ²⁰⁸0WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. SIFGFI

AHRENSBURG, 19. MAI 2000



OFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 07.02.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

2 2. Juni 2000 2 SIEK.



BÜRGERMEISTER 1 Conne

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 07.02.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

SIEK. 2 2. Juni 2000



BÜRGERMEISTER 1Connes

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

SIEK.

2 2. Juni 2000



BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTELLT, SIND AM JOE ACCOUNT OF STÜBLICH BEKANNTIGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORWORSCHRIFTEN UND VON
MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOUGB) SOWE AUF
DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BaugB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HIN-GEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1, 7, 2000 IN KRAFT GETRETEN.

SIEK. '2 4. Juli 2000 SIEGEL

BÜRGERMEISTER